

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Für die Kostenverteilung und die Berechnung der Heimfallsfrist bei Anstaltsversorgung (Art. 5 und 6 des Konkordates) ist maßgeblich derjenige Zeitpunkt, in welchem für die Versorgungskosten öffentliche Mittel beansprucht werden, also Armenunterstützung nötig wurde. — Art. 2 Abs. 2 des Konkordates regelt die Frage des Entstehens eines Konkordatswohnsitzes bei Anstaltsversorgung, wobei der Umstand, ob die Anstaltskosten von der Armenpflege getragen werden, keine Rolle spielt. (Uri c. Zürich, i. S. J. G., vom 18. November 1947¹⁾.)

In tatsächlicher Beziehung:

Der am 4. März 1921 nach Zürich zugezogene J. G.-S., geb. 1900, von A./UR, wird seit 31. Dezember 1940 wegen chronischer Katatonie in der zürcherischen Heilanstalt B. verpflegt. Bis 31. Dezember 1941 wurden die Kosten von der Krankenkasse übernommen. Nach Erschöpfung ihrer Leistungen trat mit Wirkung ab 1. Januar 1942 konkordatliche Unterstützung ein, wobei die Kosten je zur Hälfte von Zürich und Uri übernommen wurden.

Mit Beschluß vom 17. Februar 1947 erklärte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich den Heimfall auf 1. Januar 1947 für eingetreten gemäß Art. 6 Abs. 2 al. 3 des Konkordates.

Gegen diesen Beschluß hat die Armendirektion des Kantons Uri rechtzeitig mit Eingabe vom 13. März 1947 Rekurs erhoben, mit dem Antrag, der Fall sei weiterhin konkordatlich zu behandeln, da die Voraussetzungen zur Erklärung des Heimfalles nicht vorhanden seien. Insbesondere seien von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich so geringe Leistungen zu übernehmen gewesen — in 5 Jahren nur etwa Fr. 200.— an die Gesamtversorgungskosten von etwa Fr. 6000.— —, daß der Heimfall eine Unbilligkeit darstelle.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 6 Abs. 1 des Konkordates bleibt bei Anstaltsversorgung die geltende Kostenverteilung maßgebend, auch wenn die Wohndauerstufen von 10 oder 20 Jahren überschritten werden. Kostenverteilung und Heimfallklärung Zürichs beruhen auf der Annahme, daß mit dem Eintritt in die Anstalt am 21. Dezember 1940 die Wohndaueruhr des G. stillgestanden sei. Auf Grund der damals noch

¹⁾ Vgl. dazu Entscheid vom 6. Nov. 1940, „Entscheide“ Jahrgang 1941, Nr. 3, S. 17 ff.

nicht ganz 20jährigen Wohndauer ergibt sich eine Kostenverteilung von je $\frac{1}{2}$ und eine Heimfallfrist von 5 Jahren. Indessen wurden die Versorgungskosten bis Ende 1941 nicht aus Armenmitteln gedeckt, sondern von der Krankenkasse, und in dieser Zeit wurde die Stufe der 20jährigen Wohndauer überschritten. Ein Unterstützungsfall ist erst am 1. Januar 1942 entstanden. Es stellt sich daher die Frage, ob der Eintritt in eine Anstalt auch dann die in Art. 6 Abs. 1 festgestellte Wirkung habe, wenn vorerst keine Unterstützung geleistet wird.

2. Das Konkordat bezweckt ausschließlich die Verteilung von Armenfürsorgekosten zwischen Wohn- und Heimatkanton. Die Unterstützung, die zu leisten ist, richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 des Konkordates. Sie kann in bar oder in natura oder durch Übernahme von Belastungen für Wohnung, Arzt, Spitalaufenthalt usw. erfolgen, aber auch durch Bezahlung der Anstaltsversorgungskosten. Diese sind nichts anderes als eine Art der Unterstützung im Sinne von Art. 8 Abs. 1. Es gelten für sie die gleichen Regeln, die auch für andere Unterstützungsarten maßgebend sind, soweit nicht das Konkordat eine Sonderbehandlung vorgeschrieben hat. Es muß also abgegrenzt werden, inwieweit das Konkordat die Anstaltsversorgung als Ausnahme behandeln will und wie weit sie den für alle Unterstützungsarten geltenden Regeln unterstellt bleibt. Hierfür sind namentlich Art. 5 und Art. 6 maßgebend.

Nach dem Gesagten ist klar, daß sich der Begriff der Anstaltsversorgung *in diesem Zusammenhang* aus drei Elementen zusammensetzt: Anstalt, Versorgung und *Kostentragung durch die Armenfürsorge*. Eine Anstaltsversorgung ohne Armenfürsorge kommt hier nicht in Betracht (anders ist es bloß bei der Anstaltsversorgung nach Art. 2 Abs. 2 des Konkordates, wovon später die Rede sein soll).

Die Sonderregelung der Anstaltsversorgung besteht darin, daß die Wohndaueruhr stillesteht und der Heimfall möglich wird. Der Grund liegt darin, daß die Anstaltsversorgung in der Regel hohe und oft sehr lang dauernde Kosten verursacht. Der Wohnkanton soll nicht stärker belastet werden, je länger die Unterstützung dauert. Deshalb bleibt die geltende Kostenverteilung bestehen, auch wenn die Wohndauerstufen von 10 und 20 Jahren überschritten werden, und der Heimfall wird möglich. Auch wenn Art. 6 Abs. 2 den Heimfall nicht von einer gewissen Dauer „konkordatsmäßiger“ Anstaltsversorgung abhängig machen würde, könnte für die Heimfallsfrist nur die Dauer bisheriger Armenunterstützung maßgebend sein. Der Heimfall bedeutet, ähnlich wie die Heimschaffung, nichts anderes als das Ende des Konkordatsfalles. Ein Konkordatsfall liegt aber nicht vor, solange die Armenfürsorge nicht Kosten zu übernehmen hat.

Für die Berechnung der Heimfallsfrist ist die für die Anstaltsversorgung geltende Kostenverteilung maßgebend (Art. 6 Abs. 1). Diese wiederum hängt von der Wohndauer ab (Art. 5). Mit Beginn der Anstaltsversorgung steht die Wohndaueruhr still. Man könnte sich fragen, ob sie auch stillesteht, wenn die Anstaltsversorgung die Armenfürsorge vorerst nicht belastet. Das ist schon nach dem Gesagten und aus folgenden Gründen nicht der Fall.

Gerade bei der Wohndaueruhr geht es ausschließlich um die Kostenverteilung. Der vom Wohnkanton zu tragende Anteil soll nicht mehr ansteigen. Dagegen soll nicht der Wohnkanton von den Anstaltskosten überhaupt befreit werden, was möglich wäre, wenn die Wohndaueruhr auch ohne armenfürsorgerische Beteiligung an den Anstaltskosten stillestehen und nach Ablauf einer Frist von 5, 10 oder 20 Jahren der Heimfall eintreten würde. Die Anstaltsversorgung ist auch im Sinne des letzten Satzes von Art. 5 Abs. 2 eine Art der Unterstützung. Allerdings ist der Grundsatz des Stillestehens der Wohndaueruhr im Konkordat gewis-

sermaßen zweimal ausgesprochen: In Art. 5 Abs. 2 letzter Satz und in Art. 6 Abs. 1. In Art. 5 Abs. 2 wurde das Prinzip aber wohl nur der Ausnahme willen, für die Kinder gemäß Art. 6 Abs. 4 ausgesprochen. Jedenfalls kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, das Konkordat habe in Art. 5 Abs. 2 letzter Satz, etwas anderes sagen wollen als aus Art. 6 mit aller Deutlichkeit hervorgeht.

3. Das Konkordat befaßt sich allerdings auch in Art. 2 Abs. 2 mit der Anstaltsversorgung. Hier geht es darum, eine erste Voraussetzung für das Entstehen eines Konkordatsfalles festzulegen, den *Konkordatswohnsitz*. Hierfür ist nun allerdings nicht maßgebend, ob Armenfürsorgekosten bezahlt werden, sondern ob überhaupt die Voraussetzungen vorhanden wären, daß Kosten, wenn solche entstehen sollten, konkordatlich verrechnet werden können.

Letzten Endes geht es selbstverständlich auch hier um die Kostentragung, wie überhaupt im Konkordat. Für den Konkordatswohnsitz gelten nach Art. 2 Abs. 2 bei der Anstaltsversorgung besondere Regeln. Diese haben jedoch nichts zu tun mit der Höhe der Kosten oder der Dauer der Versorgung (dafür sind Art. 5 und 6 maßgebend). Der Grund für die Sonderbehandlung der Anstaltsversorgung im Rahmen des Art. 2 liegt ganz anderswo. Würde die Anstaltsversorgung Wohnsitz begründen, so wäre die Versorgungsbehörde (es brauchen nicht die Armenbehörden zu sein, sondern z. B. auch Vormundschaftsbehörde) in der richtigen Unterbringung des Versorgungsbedürftigen gehemmt. Möglicherweise besitzt der bisherige Wohnkanton keine geeignete Anstalt; dann soll aber nicht derjenige Kanton, der einen Platz in seiner Anstalt zur Verfügung stellt, das Risiko tragen. Er würde sonst wohl geneigt sein, die Aufnahme zu verweigern. Das Konkordat will in Art. 2 Abs. 2 den Behörden erleichtern, die Anstaltsbedürftigen in die für sie beste Anstalt zu verbringen. Bei der Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 geht es um die Frage des wohnsitzbegründenden oder nicht begründenden *Aufenthaltes*. Darum braucht es sich nicht um armenfürsorgerische Versorgung zu handeln, es genügt vielmehr die Versorgung durch irgendeine Behörde. Anstaltsversorgung ohne armenfürsorgerische Kostentragung spielt jedoch nur für Art. 2 Abs. 2 eine Rolle. Ist der Wohnsitz begründet, kann es sich nur noch um die allfällige Kostenverteilung handeln. Für diese gilt der Begriff: Anstaltsversorgung als Art der Unterstützung, also nur *mit* armenfürsorgerischer Kostentragung.

4. Ob die Armenfürsorge die gesamten Kosten zu tragen hat oder nur einen Teil — wie im Falle G. — spielt allerdings keine Rolle. Wenn auch der Heimfall den Wohnkanton von einer möglicherweise übermäßigen Last befreien soll, stellt das Konkordat doch nur auf die Dauer der Belastung ab und nicht auf deren Höhe. Wenn man, wie Uri verlangt, auf die Höhe der vom Wohnkanton bisher geleisteten Unterstützungsanteile abstellen wollte, würde man jede zuverlässige Basis für die Berechnung der Heimfallsfrist verlieren. Auch hätte dann der Wohnkanton möglicherweise nicht mehr das gleiche Interesse, Verwandtenbeiträge erhältlich zu machen und allenfalls andere Quellen für die Unterstützung des Versorgten zu erschließen. Es kann nur darauf ankommen, ob Armenunterstützung geleistet werden muß, nicht wie hoch sie ist.

5. Im Falle G. ist für die Verteilung der Kosten und die Berechnung der Heimfallsfrist das Datum des 1. Januars 1942 maßgebend, da erst von diesem Zeitpunkt an Armenunterstützung notwendig wurde. Die Wohndauer betrug an diesem Tage mehr als 20 Jahre. Die Kosten der Anstaltsversorgung des G. gehen deshalb zu einem Viertel zu Lasten des Heimatkantons und zu drei Vierteln zu Lasten des Wohnkantons. Die Heimfallsfrist beträgt 10 Jahre, zu berechnen ab 1. Januar 1942.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen geschützt und der Beschluß der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 17. Februar 1947 aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich bis zum Eintritt des Heimfalles (1. Januar 1952) an den Kosten der Anstaltsversorgung des G. mit einem Anteil von drei Vierteln zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsbeitrag, welchen Geschwister zu leisten haben, darf nur so groß sein, daß sie imstande bleiben, ein Leben in bescheidenem Wohlstand beizubehalten, d. h. in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Dasein angenehmer zu gestalten. — Die Kosten einer administrativen Versorgung in eine Arbeitsanstalt gelten als Unterstützungskosten, an welche die pflichtigen Verwandten gemäß Art. 328 f. ZGB Beiträge zu leisten haben.*

Der Regierungsstatthalter von B. verurteilte am 8. Mai 1941 C. J.-L., geboren 1896, von W., Obermonteur in B., und am 30. Juli 1941 E. J.-S., geboren 1902, von W., Schriftsetzer in B., der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. monatliche Beiträge von je Fr. 10.— an die Unterstützung ihres Bruders F. J., geboren 1889, zu bezahlen. Auf ihr Begehren vom 7. Dezember 1945 befreite er C. und E. J. mit Entscheid vom 13. Juli 1946 bis auf weiteres von der Beitragsleistung, weil F. J. unterdessen in die Arbeitsanstalt versetzt worden war, und die Kostgeldzahlung an diese Anstalt nach der Auffassung des Regierungsstatthalters nicht eine Fürsorgeleistung darstellt. Die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. vom 21. Dezember 1945, es seien die Beiträge der Gebrüder J. ab 5. April 1945 auf je Fr. 150.— jährlich zu erhöhen, wurde abgewiesen.

Mit Entscheid Nr. 6683 vom 22. November 1946¹⁾ hob der Regierungsrat denjenigen des Regierungsstatthalters von B. vom 13. Juli 1946 auf. Er wies die Sache an die Vorinstanz zurück zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägung, daß die in Frage stehenden Anstaltskosten als Unterstützungskosten zu betrachten und im Rahmen der Art. 328 und 329 ZGB von den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des versorgten F. J. zurückzuerstatten seien.

Der Regierungsstatthalter von B. untersuchte daraufhin die wirtschaftlichen Verhältnisse der Befreiungskläger und Widerbeklagten. Am 17. März 1947 erkannte er:

„1. Die Brüder C. und E. J. sind in Gutheißung ihres Neufestsetzungsbegehrens mit Wirkung ab 1. Januar 1946 von der Beitragsleistung gegenüber F. J. befreit.

2. Die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ist abgewiesen. . . .“

Diesen Entscheid zog die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. mit Rekurschrift vom 17. April 1947 rechtzeitig und formgerecht weiter. Sie be-

¹⁾ Vgl. „Entscheide“ 1947, Nr. 3, Seite 17.